

---

# Sammelstiftungen

## Erläuterungen zu Sammelstiftungen und zur tabellarischen Übersicht über ausgesuchte Sammel- und Vorsorgestiftungen

Ulrich Semmler, lic.oec. HSG, Versicherungsexperte beim VSAM

→ Tabelle: Übersicht über ausgesuchte Sammel- und Vorsorgestiftungen

Nachfolgend werden die für die Tabelle verwendeten Merkmale kurz kommentiert und wesentliche Entscheidungskriterien bei der Wahl einer Vorsorgeeinrichtung hervorgehoben.

### **Grundsätzliches: Organisationsformen**

Im Anhang 1 befindet sich eine Beschreibung der Systeme der Vorsorge in der zweiten Säule (NZZ Artikel von Winfried Kilp); im Anhang 2 ein Glossar.

### **Grundsätzliches: Trennung Anlage / Risiko**

Die traditionellen Sammelstiftungen der Lebensversicherer nehmen keine Entkoppelung von Anlage und Risiko vor. Sie bieten eine kongruente Deckung an und treten als Risikoträger, Anleger und Garant auf. Die Vorsorgegelder werden meist gemeinsam mit Vorsorgegeldern aus anderen Quellen – z.B. private Vorsorge 3a und 3b – angelegt. Dies führt einerseits zu einer oft bemängelten Intransparenz, andererseits sollte den Lebensversicherern zugute gehalten werden, dass sie als Risikoträger auch diverse Garantien übernehmen und vom Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) beaufsichtigt werden. So ist z.B. bei der Vollversicherungslösung eine Unterdeckung nicht möglich, da diese der Lebensversicherer zwingend durch eigenes Eigenkapital ausgleichen muss.

Die Entkoppelung von Anlage und Risiko – wie so z.B. teilweise beim Winterthur Modell oder vollständig bei Zürich Vita, PFS und Transparenta – ermöglicht meist auch eine individuellere Anlage und eine direktere, transparentere Beteiligung an Gewinnen, aber auch an Verlusten mit allfälligen Sanierungs- und Nachschusspflichten.

**Wichtig:** Letztlich gilt es bei der Wahl abzuwägen, wie viel Risiko selbst getragen werden kann bzw. will. Es stellt sich die Frage, wie viel die Garantien „wert“ sind. So verkleinert sich z.B. die Gefahr der Unterdeckung insbesondere bei einem tiefen Mindestzinssatz, der relativ problemlos erwirtschaftet werden kann.

### **Grundsätzliches: Trennung Obligatorium / Überobligatorium**

Die im Rahmen des BVG festgelegten Mindestleistungen umfassen Lohnteile bis CHF 75'960 (2003). Bei Leistungen, die über dieses Obligatorium hinausgehen, spricht man von der überobligatorischen beruflichen Vorsorge.

Das BVG schreibt nur die Höhe der Verzinsung des Kapitals sowie des Umwandlungssatzes für den obligatorischen Teil fest – diese Sätze sind zwingend für alle Vorsorgewerke. Im überobligatorischen Teil hingegen ist ein Splitt mit selbst festgelegten Grössen ausdrücklich erlaubt. Die Vorsorgeeinrichtungen haben bis anhin von diesem Recht nur nicht Gebrauch gemacht und die Parameter des Obligatoriums auch im Überobligatorium gewährt. Aufgrund der langjährigen kränkelnden Börse und der demographischen Entwicklung haben einige grosse Vorsorgewerke jetzt diese Praktik geändert.

**Wichtig:** Mit der seit Inkrafttreten des BVG im Jahre fix gehaltenen Sätzen (Verzinsung 4% und Umwandlungssatz 7.2%) wurde beim Volk die Erwartung geweckt, diese seien auf alle Zeiten in Stein gemeisselt. Von dieser Vorstellung ist Abstand zu nehmen. Vielmehr wird jährlich festgelegt werden, welche Sätze für die nächsten 360 Tage im obligatorischen (durch Bundesrat festgelegt) sowie im überobligatorischen Teil (meist durch die Vorsorgestiftung bzw. den Stiftungsrat festgelegt) gelten werden. Dass diese – eigentlich voraussehbare oder zumindest antizipierbare – Entwicklung nicht schon vor einigen Jahren zur Anpassung der Sätze geführt hat, muss den Vorsorgewerken (bzw. den Versicherern und den Politikern) angelastet werden.

Auch Vorsorgeeinrichtungen die zur Zeit noch die „alten“ Parameter offerieren, halten sich ausdrücklich das Recht offen, diese den neuen Bedingungen anzupassen. Die Höhe der aktuellen Sätze ist insofern nur ein bedingt tauglicher Entscheidungsparameter, da davon auszugehen ist, dass diejenigen Vorsorgewerke, die noch keine Anpassung vorgenommen haben, dies im Verlaufe der nächsten Monate – zumindest teilweise - nachholen werden.

### **Risikoversicherung: Wer ist der Risikoträger?**

Bei der traditionellen Sammelstiftungen der Lebensversicherer ist aufgrund der kongruenten Deckung (Vollversicherung) zwingend der Lebensversicherer selbst der Risikoträger für die Risiken Invalidität, Tod und „Alter“. Wie besprochen ist aber eine Trennung von Anlage und Risiko möglich. Einerseits können die Risiken vollständig auf einen Versicherer übertragen werden. Andererseits ist es auch möglich, gewisse Risiken selbst zu tragen (so z.B. bei PFS oder Transparenta) und nur grosse Schäden (z.B. solche, die das UVG-Maximum übersteigen) rückzuversichern (sog. X-loss). Das bewusste Selbsttragen der Risiken bedingt eine selektive Zeichnungspolitik bzw. eine möglichst individuelle Risikotarifierung sowie eine gewisse Grösse.

**Wichtig:** Die Kenntnis des Risikoträgers in allen Details (wer, was, bis wie viel) lohnt sich, um abwägen zu können, welche Risiken allenfalls selbst – aber dann bewusst! – getragen werden.

### **Anlage Vorsorgegelder: Wie wird investiert?**

Bei den traditionellen Sammelstiftungen der Lebensversicherer werden die Gelder im „Lebensversicherungstopf“ investiert und Mindestzinssätze garantiert sowie eine Überschussbeteiligung in Aussicht gestellt.

Bei der Entkoppelung von Anlage und Risiko werden die Anlagen auf Namen und Risiko der Sammelstiftung (so z.B. bei Zürich Vita, wo die Anlage über ein Sondervermögen bei der Zürich Anlage Stiftung erfolgt) bzw. der einzelnen Vorsorgewerke getätigt. Meist stehen genormte Vorsorgepläne (so z.B. bei PFS oder Transparenta) zur Auswahl. Auf Namen und Risiko bedeutet eine vollständige Partizipation in guten (Überschuss) wie auch schlechten (Sanierung, Nachschusspflicht) Zeiten.

**Wichtig:** Die Entkoppelung bringt mehr Transparenz und meist auch die Möglichkeit, individueller anzulegen. Individualität ist letztlich nicht gratis zu haben und Anlagepläne lassen sich nur kostengünstig managen, wenn sie möglichst standardisiert sind.

### **Anlage Vorsorgegelder: Wie hoch ist die Verzinsung im obligatorischen Bereich?**

Das BVG schreibt vor, welcher minimale Zinssatz auf den obligatorischen Teil des Altersguthabens angewendet werden muss. Die Höhe des BVG-Mindestzinssatzes wird vom Bundesrat festgelegt. Aufgrund des Leistungsziels des BVG sollte der Mindestzinssatz:

- ein marktkonformer, risikoloser Zinssatz sein;
- wenn möglich mindestens so hoch sein wie das Lohnwachstum;
- wenn möglich mindestens so hoch sein wie die Inflation.

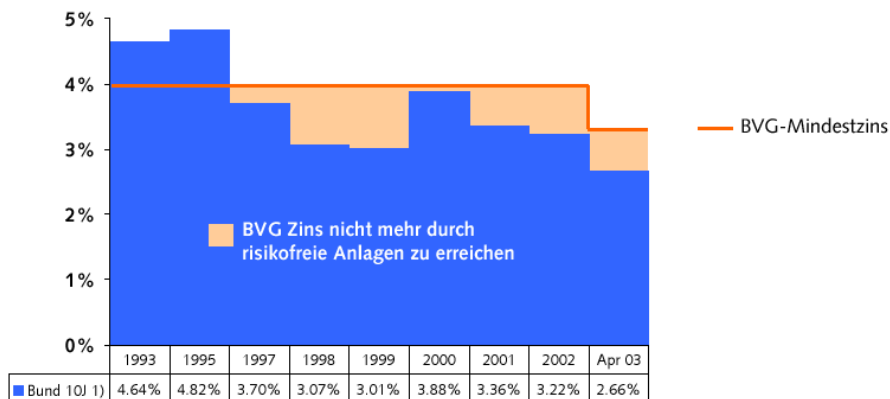
In der Zeitspanne von 1985 bis 2002 lag der BVG-Mindestzinssatz fix bei 4%. Obwohl es den Vorsorgeeinrichtungen ausdrücklich vorbehalten ist im überobligatorischen Bereich eine abweichende Verzinsung festzulegen, gewährten sie bis anhin auch dort den BVG-Mindestzinssatz.

Aufgrund der seit September 2000 erodierenden Aktienbörsen und der Währungsentwicklung hat sich die Anlagesituation für die Vorsorgeeinrichtungen verschlechtert. Der Zinssatz für risikolose Anlagen befindet sich in der Schweiz auf einem historischen Tiefstand. Seit 1997 ist mit risikofreien Anlagen der BVG-Zinssatz von 4% nicht mehr zu erreichen. Bis 2000 wurde die Lücke mit den erzielten Renditen auf anderen Anlagen (insb. Aktien) ausgeglichen; seit dem Platzen der „Börsen-Bubble“ (März 2000) ist dies nicht mehr möglich.

### **Entwicklung BVG-Zins und risikofreie Anlage (Rendite 10-jährige Bundesobligationen) seit 1993**

(Quelle: SNB, statistisches Monatsheft, Mai 2003)

## Sammelstiftungen – Übersicht und Informationen



Viele Vorsorgeeinrichtungen erzielten als Folge ab 2000 auf Ihren Vermögensanlagen keine oder sogar eine negative Rendite. Da die Vermögensverluste nach drei Jahren Börsenbaisse auch nicht mehr durch die Auflösung von Wertschwankungsreserven gedeckt werden konnten, entstanden Unterdeckungen. Als direkte Folge reduzierte der Bundesrat den BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2003 auf 3.25%.

Im Rahmen der Überprüfung durch die BVG-Kommission (Mai 2003) wurde eine Senkung des BVG-Mindestzinssatzes per 1. Januar 2004 auf 2% vorgeschlagen, auf ein Niveau, das wieder risikolos (Rendite 10-jähriger Bundesobligationen) erwirtschaftet werden kann. Da sich das Anlageportefeuille der Vorsorgeeinrichtungen nicht alleine aus Bundesobligationen zusammensetzt, werden die Ertragsmöglichkeiten weiterer Anlageformen berücksichtigt. Dafür wird als Referenz die Entwicklung des BVG-Index 93 herangezogen (Internetadresse von Pictet: <http://www.pictet.com/de/services/research/lpp93.html>).

Die negative Performance dieses Referenzindex in der Zeitspanne von März 2003 bis März 2003 (-4.98%) wird beim Vorschlag BVG-Zinssatz von 2% durch einen Abzug von 0.5% berücksichtigt.

### Anpassung des BVG-Mindestzinssatzes per 01.01.2004

(Quelle: Helvetia Patria / BSV; <http://www.bsv.admin.ch/aktuell/presse/2003/d/03052804.pdf>)

10-jährige Bundesobligationen (Durchschnitt Jan.–März 2003)	2.44 %
Abzug infolge schlechter Performance der übrigen Anlagen	./ 0.50 %
	1.94 %

Im September 2003 hat der Bundesrat entschieden, die Mindestverzinsung in der Altersvorsorge per 1. Januar 2004 auf 2.25% zu senken. Die Entspannung der Finanzmärkte, die im zweiten Quartal des laufenden Jahres eingetreten sei (Rendite BVG-Index von 5.70%), rechtfertige einen höheren Mindestzinssatz als den von der Eidgenössischen BVG-Kommission im Mai vorgeschlagenen Satz von 2%. Es gilt zu beachten, dass auch die Renditen der Bundesobligationen eine steigende Tendenz haben. Ausgehend von derselben Berechnungsmethode ist der vorgeschlagene Zinssatz von 2% sowie der Entscheid des Bundes-

rates von 2.25% im heutigen Zeitpunkt eher tief bemessen. Der Bundesrat möchte mit dieser Wahl den in Unterdeckung geratenen Vorsorgewerken die Möglichkeit geben, sich zu erholen. Ab 2004 soll der Mindestzinssatz vorläufig jährlich überprüft werden.

**Wichtig:** Die Verzinsung im obligatorischen Bereich ist für alle Vorsorgewerke gesetzlich vorgeschrieben und daher gleich. Sie beträgt fürs Jahr 2004 2.25% und wird jährlich neu festgelegt.

### **Anlage Vorsorgegelder: Wie hoch ist die Verzinsung im überobligatorischen Bereich?**

Grundsätzlich sind die Vorsorgewerke – wie besprochen – in der Wahl des überobligatorischen Zinssatzes frei. Aus Wettbewerbsgründen ist ihr Interesse gross, einen möglichst hohen Zinssatz zu gewähren – aber so angemessen, dass keine „Löcher“ (sprich eine Unterdeckung) entstehen.

Einige Vollversicherer (z.B. Rentenanstalt, Basler mit Zusatzprämie, Helvetia Patria) garantieren (noch) den gleichen Zinssatz wie im Obligatorium (2.25%). Die Winterthur garantiert z.Zt. 2%. Alle halten sich eine Änderung aber ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass dieser Zinssatz jährlich festgelegt wird.

**Wichtig:** Letztlich ist nicht die Höhe des Zinssatzes, sondern die erwirtschaftete Rendite auf den Vorsorgegeldern – die ja den Kunden zugute kommt - ausschlaggebend. Denn je tiefer der Zinssatz festgelegt wird, desto einfacher ist es ihn zu erreichen und Überschüsse ausschütten zu können. Zur Zeit dürfte es wenig Probleme bereiten, die 2.25% Rendite zu erzielen. Die Frage nach der (garantierten) Verzinsung ist daher eher sekundär, da voraussichtlich alle Vorsorgewerke Überschüsse ausschütten können (Dies wäre bei 4% nicht der Fall und dann hätten die Garantien einen ganz anderen Stellenwert!). In Zeiten von Mindestzinssätzen, die denjenigen risikoloser Anlagen entsprechen, interessiert vielmehr die richtige Anlagepolitik. Wünschenswert ist dann auch ein gutes Reporting.

### **Anlage Vorsorgegelder: Wie wird am Anlageergebnis partizipiert?**

Bei den traditionellen Sammelstiftungen der Lebensversicherer werden höhere erwirtschaftete Renditen als der Mindestzinssatz zum grossen Teil (90-95%) an die Versicherten in Form von Überschüssen, Reservestärkungen/Schwankungsreserven, Kostenverrechnung, ... weitergegeben. Das Bundesamt für Privatversicherungen überprüft diese Partizipation am Anlageergebnis. Der Vorwurf des „Rentenklaus durch die Versicherungsmanager“ ist daher zumindest fragwürdig (oder er bezieht sich auf eine ungenügende Anlagepolitik). Rückblickend problematisch ist eher die Tatsache, dass mit den Gewinnen die zu hohen Umwandlungssätze und Mindestzinsen (im Vergleich zu risikolosen Anlagen) finanziert wurden. Diese Kostenverrechnung kam letztlich auch den Versicherten zugute, nur allenfalls anderen Versicherten, nämlich den Pensionierten/Älteren. So trifft der „Rentenklaus im Generationenvertrag“ eher zu.

Bei der Anlage der Vorsorgegelder auf eigenen Namen und Risiko (so z.B. Zürich Vita, PFS, Transparenta) besteht eine vollständige Partizipation am Anlageergebnis. Die Erträge fliessen zugunsten des eigenen Vorsorgewerkes zur (1) Verzinsung BVG-Guthabens, (2) Bildung Schwankungsreserven, (3) weitergehende Zusatzverzinsung (Überschuss).

**Wichtig:** Höher erwirtschaftete Renditen als der Mindestzinssatz kommen in allen Fällen zum ganz grossen Teil oder auch vollständig den Kunden der Vorsorgewerke wieder zu. Wünschenswert wäre eine verbesserte Transparenz, wo und wie sie erwirtschaftet wurden (Anlagereporting) und wohin die Mittel genau fliessen. Dies wird im Laufe der BVG-Revision mit grösster Wahrscheinlichkeit genau geregelt.

### **Anlage Vorsorgegelder: Welche Garantien bestehen?**

Bei den traditionellen Sammelstiftungen der Lebensversicherer bestehen von Gesetzes wegen folgende Garantien: (1) Garantierte Mindestverzinsung im Obligatorium (Zinssatz wird jährlich festgelegt), (2) Nominalwertgarantie (d.h. alle Altersguthaben inkl. alle bereits zugewiesenen Überschüsse); (3) Liquiditätsgarantie (d.h. Leistungen können termingerecht bezahlt werden).

Bei der Anlage der Vorsorgegelder auf eigenen Namen und Risiko entfallen diese Garantien, könnten faktisch aber auch versichert werden. Vielmehr wird angestrebt, durch die eher konservative Anlage- und Geschäftspolitik, die Zinsen und eine volle Deckung zu erreichen und so die Leistungen (effizienter) zu ermöglichen.

**Wichtig:** Letztlich fragt es sich, wie sinnvoll es ist insbesondere einen tiefen Realzinssatz rückzuversichern, was selbstverständlich mit zusätzlichen Kosten verbunden ist (Rückversicherungen finden normalerweise bei riskanten, spekulativen Finanzgeschäften statt, aber eher selten bei „sicheren“ Anlagen). Die Nominalwert- oder auch Kapitalwertgarantie ist wertvoll, da sie auch in Zeiten schlechten Wirtschaftsganges sichert, dass alle bereits erlangten Werte nicht mehr ins Minus rutschen können. So wäre es im schlechtesten Falle denkbar, dass nach 35 Jahren vorsorgen ohne Nominalwertgarantie, die Zeit der Kapitalauszahlung in eine Flaute fiel und so plötzlich das Pensionskapital vor Auszahlung schon empfindlich geschmolzen ist.

### **Anlage Vorsorgegelder: Wie hoch ist der Umwandlungssatz im obligatorischen Teil?**

Im Zeitpunkt der Pensionierung wird das angesparte Alterskapital in eine Rente umgewandelt, indem es mit dem so genannten Umwandlungssatz multipliziert wird. Der Umwandlungssatz wurde bei der Einführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Jahr 1985 auf 7.2% festgelegt und seit dann nicht mehr geändert. Seit 1980 ist die Lebenserwartung für eine 65-jährige Person um mehr als 20% gestiegen. Der Umwandlungssatz basiert daher auf einer veralteten Grundlage.

### **Lebenserwartung und Umwandlungssatz**

(Quelle: Winterthur Leben Schweiz)

## Sammelstiftungen – Übersicht und Informationen

65jährige Person (Frau/Mann) in Jahren	Lebenserwartung 65jährige Person in Jahren			Zunahme Lebenserwartung 1980/2010	
	1980	2000	2010 <sup>1)</sup>	Jahre	%
<b>Grundlagen</b>					
<b>GRF/GRM <sup>2)</sup></b>	Frau	20,0	24,1	25,1	5,1 26%
	Mann	17,1	19,5	20,5	3,4 20%
<b>AHV</b>	Frau	18,3	21,1	22,2	3,9 21%
	Mann	14,4	16,6	17,5	3,1 22%

Veraltete Grundlage für  
heute gültigen  
Umwandlungssatz

<sup>1)</sup> Trendwert (pro Jahr + rund 1 Monat)

<sup>2)</sup> Lebensversicherungsstatistik

Die von 1985 bis 2000 boomenden Aktienmärkte erlaubten den Vorsorgeeinrichtungen und den daran angeschlossenen Sammelstiftungen neben Rückstellungen für die Finanzmarkt-schwankungen auch Reserven für die höhere Lebenserwartung zu bilden und so den rein rechnerisch betrachteten zu hohen Satz (gleich Formel wie anno dazumal) auszugleichen. Zur Zeit ist dies – wie bereits besprochen - an den internationalen Anlagemärkten nicht mehr möglich.

**Wichtig:** Wie bei der Verzinsung im obligatorischen Bereich gilt auch beim Umwandlungssatz im Obligatorium für alle Vorsorgewerke die gesetzlich vorgeschriebene Grösse. Es gibt daher keine Unterschiede. Im Rahmen der 1. BVG-Revision soll der Umwandlungssatz im obligatorischen Bereich über 10 Jahre von 7.2% auf 6.8% gesenkt und der wirklichen demographischen Situation angenähert werden.

### Anlage Vorsorgegelder: Wie hoch ist der Umwandlungssatz im überobligatorischen Teil?

Das überobligatorische Kapital wurde in den meisten Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls mit 7.2% gewandelt, obwohl das BVG diese Höhe nur für den obligatorischen Zeit vorschreibt und ein Splitt ausdrücklich erlaubt ist. Eine Anpassung des Umwandlungssatzes an die Realität wird insbesondere hier gefordert. Daher führen die meisten Vorsorgeunternehmen, so z.B. Winterthur, Zürich oder Helvetia Patria – nicht aber die Basler, bereits ab 1. Januar 2004 folgende einheitliche neue BVG Umwandlungssätze für den überobligatorischen Bereich ein:

- Frauen im Alter von 62 Jahren: 5.454%
- Männer im Alter von 65 Jahren: 5.835%

Die Differenz Frauen/Männer ergibt sich aufgrund des tieferen Rentenalters und der höheren Lebenserwartung von Frauen. Die Rentenanstalt gewährt für Frauen und Männer den Umwandlungssatz von 5.835%. PFS bezieht in eine Matrix die statistischen Daten noch risikogerechter und individueller ein; Transparenta zahlt im Normalfall das Kapital aus. Die neuen Umwandlungssätze basieren auf aktuellen statistischen Daten mit einem unterlegten technischen Zins von 3.25% sowie (neu) unter Einbezug des Lebenserwartungstrends.

**Wichtig:** Die Gewährung eines möglichst hohen Umwandlungssatzes auch im obligatorischen Bereichen ist zweifellos sehr attraktiv für die Pensionierten. Nüchtern betrachtet findet aber tendenziell eine Umverteilung von den Aktiven zu den Pensionierten statt, die nur durch erhöhte Anlageerträge zu vermeiden wäre. Nur, wie realistisch ist dies? Zugleich ist zu beachten, dass in Zukunft die Sätze jährlich geändert werden können. Was heute gilt, muss morgen nicht mehr gelten und da Wechsel in den Vorsorgewerken nicht einfach vorzunehmen sind, ist der Umwandlungssatz im Überobligatorium ein wichtiger, aber nicht der entscheidende Punkt bei der Wahl einer Vorsorgeeinrichtung. Es gilt auch zu beachten, wie viel Kapital im Überobligatorium (Einkommen > CHF 75'960) angespart wurde. Gerade bei tiefen Einkommen ist dies wenig oder nichts.

### **Anlage Vorsorgegelder: Vorgehen bei Unterdeckung**

Bei den traditionellen Sammelstiftungen der Lebensversicherer ist die Problematik der Unterdeckung für Versicherte nicht möglich. Das Risiko der Unterdeckung liegt beim Versicherer, d.h. eine Unterdeckung muss zwingend durch Eigenkapital ausgeglichen werden. Es können daher keine Sanierungsbeiträge eingefordert werden.

Bei den entkoppelten Lösungen wird angestrebt, die Wahrscheinlichkeit einer Unterdeckung bzw. von Sanierungsmassnahmen durch eine nachhaltige Ausgestaltung der Finanzierung, die angemessene Delegation der Risiken, eine sorgfältige Anlagestrategie, die Bildung von Wertschwankungsreserven und eine zurückhaltende Wahl des Zinses im Überobligatorium zu limitieren. Bei Unterdeckung entscheidet das Vorsorgewerk selbst über allfällige Sanierungsmassnahmen. Tendenziell wird zuerst der Zins im überobligatorischen Bereich gesenkt und Wertschwankungsreserven aus Gewinnen werden abgebaut. Sanierungsbeiträge können eingefordert werden.

**Wichtig:** Wichtig ist, dass sich das Unternehmen über die Vor- und Nachteile der beiden Lösungen bewusst ist und diese willentlich trägt.

### **Anlage Vorsorgegelder: Wahl Kapital und/oder Rente?**

Die Wahl Kapital und/oder Rente bei Pensionierung steht bei allen Vorsorgewerken offen. Die Anmeldefrist gestaltet sich unterschiedlich (keine Frist bis 3 Jahre vorher).

**Wichtig:** Die Wahl Kapital und/oder Rente hängt letztlich von individuellen Faktoren (Gesundheit, Familie, Erbmasse, etc.) ab und ist für die Wahl eines Vorsorgewerkes sekundär. Im Prinzip kann jedes Kapital auf dem privaten Lebensversicherungsmarkt in eine Rente umgewandelt werden, z.T. sogar verbunden mit steuerlichen (Einkommenssteuer nur 40%; Rente 100%) und erbtechnischen Vorteilen (Rückgewähr, d.h. nicht „verbrauchtes“ Kapital fällt an Erben).

### **Kosten (Verwaltung, Gebühren, Risiko, Spar): Kosten?**

Bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge fallen in den Bereichen Verwaltung, Risiko, Spar und Gebühren Kosten an. In der Presse wurden verschiedentlich Vergleiche mit Kosten pro Kopf publiziert, bei denen die enormen Differenzen auffielen.

Die aktuellen Vollkosten pro Kopf und Jahr bei den traditionellen Sammelstiftungen der Lebensversicherer betragen z.Zt. um die CHF 500 bis 600. Der Durchschnittswert ist zwar ein wertvoller Indikator, für den Einzelfall ist er aber nur bedingt aussagekräftig. Wichtig ist es zu wissen, welche Kosten fix erhoben werden und welche allenfalls noch variabel anfallen, z.B. für Anlagekosten (Depotbank, Gebühren, etc.), individuelle Wünsche (spezielle Anlagepläne, etc.), Kassenwechselkosten und weiteres mehr. Die allgemeine Tendenz, die Kosten transparenter auszuweisen ist zu begrüßen (einige Versicherer verfügen z.Zt. aber noch nicht über die Software und vielleicht auch nicht den Willen ..., diese Aufspaltung wirklich im Detail vorzunehmen).

### Verwaltung – Anpassung Kostentarif

Die Durchführung der beruflichen Vorsorge setzt hohe Fachkenntnisse in den Bereichen Versicherungstechnik, Vermögensverwaltung, Sozialversicherungsrecht und Durchführungsprozeduren voraus. Neue Bestimmungen wie das Freizügigkeitsgesetz, die Wohneigentumsförderung, die Einkaufsregelung oder das Scheidungsrecht haben zwar das BVG verbessert, gleichzeitig aber auch komplizierter und aufwändiger gemacht. Vor diesem Kostenhintergrund verzichten KMU in der Regel auf die Gründung einer eigenen Pensionskasse und schliessen sich den Sammelstiftungen der Lebensversicherer an, die die gesetzliche Pflicht zur lückenlosen Durchführung und unter strengstem Sicherheitsprinzip garantieren. Zur Deckung der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten erheben die Vorsorgewerke eine Kostenprämie.

Die in der Vergangenheit erhobenen Kostenprämien waren nicht kostendeckend. Die Kostendefizite wurden von den Vorsorgeunternehmen mit in diesen Jahren noch erwirtschafteten Anlageerträgen verrechnet (Kostenverrechnung). Im Rahmen der BVG-Revision ist zu erwarten, dass die Verwendungsregeln für Anlageerträge, die den Mindest-BVG-Zinssatz übersteigen, zwar im Sinne der Versicherten sein wird, eine Verrechnung mit ungedeckten Kosten aber nicht mehr erlaubt. Angestrebt wird eine Transparenz und Kostenwahrheit auch im BVG.

### Risiko – Anpassung Risikotarif (Invalidität)

Wird bei einer erwerbstätigen Person eine Invalidität auf Grund von Krankheit festgestellt, so entsteht in der Regel auch ein Anspruch auf eine BVG-Rente. Gemäss IV-Statistik von 2002 ist alleine in den Jahren 1992-2001:

- die Wahrscheinlichkeit, eine IV-Leistung zu beziehen um rund ein Drittel gestiegen (1992: 5.5% / 2001: 7.4%)
- die Zahl der Bezüger jährlich um 4% gestiegen (1992: 320'000 / 2001: 450'000)
- die Höhe der Ausgaben verdoppelt worden (1990 : CHF 4'133.2 Mio / 2001: CHF 9'465.3 Mio)

Die Einnahmen sind im selben Zeitraum nur um 93% gestiegen. Daraus entstand alleine im Jahre 2001 ein Verlust von CHF 1'007.5 Mio. Diese Entwicklung spiegelt sich auch bei den Ausgaben der Invaliditätsleistungen der Vorsorgeunternehmen. So verzeichnet z.B. die Win-

terthur Leben seit 1997 (letzte Anpassung) eine Zunahme der Schadenbelastung Invalidität um mehr als 40%.

Die Ursachen liegen u.a. in neuen Krankheitsbildern (Enttabuisierung psychischer Beschwerden), in der sinkenden Reaktivierung Invalider zurück an den Arbeitsplatz (fehlendes Absenzenmanagement) und insbesondere durch immer mehr jüngere Invalidenrentner („Invalidisierung statt Entlassung“), die besonders ins Gewicht fallen, da über eine wesentlich längere Zeit eine Rente ausgerichtet werden muss. Da vielmehr von einem strukturellen Problem als von kurzfristigen Schwankungen ausgegangen werden muss, sind die Versicherer als Träger dieses Risikos nicht bereit, weiterhin nachhaltige Verluste zu übernehmen. Ab 1. Januar 2004 werden daher die Prämien den Gegebenheiten angepasst, wobei die Versicherer auch intern Anstrengungen zur Kostensenkung unternehmen.

### **Gebühren/Spar:**

Gibt es allenfalls „versteckte“ Gebühren wie Depotkosten, Fonds-Ausgabeaufschläge und ähnliches mehr?

**Wichtig:** Wesentlich ist die Kenntnis, welche Leistungen in den Fixkosten enthalten sind und was allenfalls noch variabel dazu kommt. Individuelle Lösungen sind heute meist nur gegen zusätzliche Bezahlung zu erhalten.

Die Höhe der Kostenaufschläge (Spar-, Risiko-, Verwaltung-, Gesamt-) ist ein wenig nützlich Entscheidungskriterium, da es nur eine Momentaufnahme abgibt und keine Aussagen über die letzten Anpassungen zulässt. Die effektiven Kosten sind letztlich nur in der individuellen Abrechnung ersichtlich. Eine Offerte gibt allerdings wesentliche Anhaltspunkte.

### **Verträge: Kündigung der bestehenden Verträge? Anschlussverträge?**

Bei den Verträgen wird zwischen auflösbaren und nicht auflösbaren unterschieden. Im Prinzip werden alle nicht auflösbaren Verträge vorerst gemäss den bisherigen Bedingungen weitergeführt. Ausnahme: Unstrittig und auch juristisch unproblematisch ist bei allen Gesellschaften die Erhöhung des Risiko- und Kostentarifs aller laufenden Verträge innerhalb der normalen Tarifierpassung. Bei der Senkung des Umwandlungssatzes im Überobligatorium ist hingegen der bestehende Vertrag ausschlaggebend: dürfen sie auch im Rahmen der Tarifierpassung gesenkt werden (so z.B. bei Winterthur und Helvetia Patria) oder benötigt dies eine Vertragsauflösung?

Die Zürich hat alle auflösbaren Verträge auf Ende 2003 gekündigt und einen Anschlussvertrag mit den neuen Bedingungen offeriert. Die Winterthur stellt alle bis 2003 auflösbaren Verträge auf das neue Modell um. Die Kunden erhalten ein entsprechendes Angebot sowie ein ausserordentliches Kündigungsrecht. Einige Vorsorgeunternehmen haben z.Zt. vollständig von Kündigungen abgesehen (so z.B. Rentenanstalt, Helvetia Patria, Basler). Es scheint aber eher eine abwartende Haltung zu sein. Im Laufe der BVG-Revision im Jahre 2005 ist spätestens mit Anpassungen zu rechnen.

**Wichtig:** Auch hier gilt, was heute noch nicht ist, kann morgen schon kommen ... Jetzt ist sicher eine gute Zeit, sich – und sei es nur informativ – nach anderen Lösungen umzusehen und diese zu prüfen.

### Verträge: Neueintritt

Alle Vorsorgewerke nehmen im Prinzip neue Unternehmungen auf. Im Prinzip weil eine selektive Zeichnung mit Risikotarifizierung (bei Neukunden meist nach Branchen, später nach individueller Schadenerfahrung) stattfindet. Die Risikotarifizierung könnte dazu verwendet werden, Interessenten von einer Vertragsunterzeichnung abzuhalten, da die Prämien aufgrund des individuellen Risikos im Vergleich zu vorher massiv höher sind. Eventuell lehnt sogar das Vorsorgewerk ab. Neu eintretende Vorsorgewerke müssen ausfinanziert sein (Deckungskapital mindestens 100%) bzw. allenfalls über einen Sanierungsplan verfügen. Die Höhe des Deckungskapitals ist insbesondere bei der Übernahme von Rentnern wichtig.

**Wichtig:** Aus volkswirtschaftlicher Sicht besteht die Gefahr des „Cherry Pickings“, d.h. das nur die guten Risiken ins Körbchen gelegt werden und damit attraktivere Bedingungen – sprich günstigere Preise - für die Cherry Picker möglich sind (in anderen Branchen, so z.B. der Krankenversicherung, führte dies zur gesetzlichen Einführung von Ausgleichsrichtungen ...).

### Verträge: Austritt

Meist sechsmonatige oder jährliche Kündigungsfrist.

**Wichtig:** Was kann mitgenommen werden? Gesamtes Vorsorgekapital inklusive Überschüsse und Kursschwankungsreserven oder nur Anteile davon?

### Quellenangaben:

- BSV, Dossier berufliche Vorsorge aktuell: <http://www.bsv.admin.ch/bv/aktuell/d/index.htm>
- Homepages der Gesellschaften
- NZZ, Dossier berufliche Vorsorge: <http://www.nzz.ch> ; Suchwort: Sammelstiftung



Ulrich Semmler  
lic.oec. HSG  
Wannenholzstrasse 7, CH-8046 Zürich, Telefon 01 371 43 74

### Anhang 1: Organisationsformen

Die Pflicht zur Durchführung der beruflichen Vorsorge gehört zum Aufgabenbereich des Arbeitgebers. Die Auswahl im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen ist gross und führt zur bekannten Vielfalt schweizerischer Vorsorgeverhältnisse in der zweiten Säule. Ein sehr guter Überblick über diese institutionelle Vielfalt und die Rolle der Sammelstiftungen darin gibt folgender NZZ-Artikel:

NZZ, 18. September 2002

**Winfried Kilp**, Verwaltungsrat der Robeco (Schweiz) AG

#### Systeme der Vorsorge in der zweiten Säule

„Die Pflicht zur Durchführung der beruflichen Vorsorge obliegt dem Arbeitgeber. Beschäftigt er obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer, muss er sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen oder selbst eine errichten. Das Obligationenrecht gibt im Arbeitsvertragsrecht folgende Möglichkeiten bei der Wahl des Rechtsträgers vor: die Stiftung, die Genossenschaft oder eine öffentlichrechtliche Einrichtung. Es dominieren klar die privaten Stiftungen. Gemäss Pensionskassenstatistik 2000 zählt die Schweiz 8850 Stiftungen privaten Rechts und 150 öffentlichrechtliche Einrichtungen (von Bund, Kantonen und Gemeinden) für die zweite Säule. Die Zahl der Genossenschaften liegt bei nur 29.

#### Pensionskasse oder Sammelstiftung?

Für den Arbeitgeber bietet sich beim Rechtsträger keine echte Wahl zur Versicherung der Arbeitnehmer. Diese erfolgt vielmehr beim ungleich wichtigeren Entscheid, ob er eine eigene Stiftung errichten oder sich einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung bzw. einer Verbandseinrichtung anschliessen will. Ausschlaggebend ist primär die Anzahl der zu versichernden Arbeitnehmer. Generell wird bei einer Zahl von unter 200 Versicherten der Anschluss an eine Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung empfohlen. Die hohe und zunehmende Komplexität der beruflichen Vorsorge setzt die Einstellung von Spezialisten voraus, deren Einsatz in der Regel eine Mindestgrösse der Vorsorgeeinrichtung bedingt.

Bei einer Sammelstiftung werden organisatorisch und wirtschaftlich getrennte Kassen verschiedener Arbeitgeber, sogenannte Vorsorgewerke, mit unterschiedlichen Reglementen zusammengefasst. Das Vermögen kann gemeinsam oder getrennt verwaltet werden. Errichtet werden Sammelstiftungen von Lebensversicherungsgesellschaften, Banken und Treuhandgesellschaften. Durchschnittlich zählt ein Vorsorgewerk bei den Lebensversicherern lediglich sieben Versicherte. Von den rund 3 Mio. Versicherten in der zweiten Säule waren gemäss Pensionskassenstatistik 1998 1,2 Mio. für alle Risiken einer Sammelstiftung angeschlossen, davon 900 000 bei Versicherungsgesellschaften, welche die grössten Sammelstiftungen führen. Sie weisen teilweise mehr als 30 000 Vorsorgewerke auf und bieten eine Vielzahl unterschiedlicher Vorsorgepläne. Das gegenwärtige Deckungskapital der Sammelstiftungen der Versicherungsgesellschaften wurde von diesen im Juli dieses Jahres mit 137 Mrd. Fr. angegeben.

Von den Sammelstiftungen unterscheiden sich die Gemeinschaftsstiftungen und Verbandseinrichtungen vor allem dadurch, dass sie keine vollständig getrennte Rechnung je angeschlossenen Arbeitgeber aufweisen und untereinander gewisse wirtschaftliche oder organisatorische (verbandliche) Verbindungen pflegen. Allerdings ist die Unterscheidung zwischen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung nicht immer eindeutig; zudem bestehen Mischformen.

Der Vollständigkeit halber sei auf die Auffangeinrichtung verwiesen. Sie hat die Aufgabe, für jene Arbeitgeber, die über keine andere Vorsorgeeinrichtung verfügen oder den Anschluss an eine Sammelstiftung versäumt haben, die gesetzlichen Leistungen zu erbringen. Sie kann Arbeitgeber und Selbst-

ständigerwerbende auch auf freiwilliger Basis versichern. Derzeit bildet sie, da bei der Assekuranz teilweise nur beschränkte Bereitschaft zum Abschluss neuer Kollektivverträge besteht, unter Umständen die einzige Möglichkeit, die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen zu erfüllen.

### **Autonom und halbautonom**

Für mittlere und grössere Unternehmen empfiehlt sich grundsätzlich die Einrichtung einer eigenen Vorsorgeeinrichtung, wobei hier zu unterscheiden ist zwischen den autonomen und den halbautonomen Kassen. Die angesprochene «Autonomie» bezieht sich auf die Versicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität. Halbautonome Kassen verwalten in der Regel das Vermögen für die Altersvorsorge selber, übergeben jedoch einen Teil der Risiken mit einem Kollektivversicherungsvertrag an eine Lebensversicherungsgesellschaft. Autonome Kassen versichern ihre Mitglieder auf eigene Rechnung und Gefahr, die Risikogemeinschaft wird von der Gesamtheit der Kassenmitglieder gebildet. Zunehmend werden diese Risiken durch «Stop loss»- Versicherungen und Ähnliches abgedeckt, womit das maximal durch die Vorsorgeeinrichtung getragene Risiko begrenzt wird. Zahlreiche Unternehmen weisen zurzeit nicht bloss eine, sondern gleich mehrere eigene Vorsorgeeinrichtungen auf. Beispielsweise wird eine Kasse zur Deckung des Obligatoriums in der beruflichen Vorsorge eingerichtet, die ergänzt wird mit weiteren Kassen für den überobligatorischen Bereich und allenfalls einer speziellen Einrichtung für die Kader.

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) lässt bei der Durchführung noch immer einen beträchtlichen Freiraum. Dieser ist im Wesentlichen bedingt durch die historische Entwicklung der zweiten Säule, die bis 1985 vollständig auf Freiwilligkeit beruhte. Trotz zunehmender Reglementierung hat das BVG seinen Charakter als Rahmengesetz in weiten Teilen wahren können. Im Bereich der Kapitalanlage hat die Revision der Verordnung zum BVG, BVV2, vor zwei Jahren sogar eine gewisse Liberalisierung bewirkt.

### **Wunsch nach individueller Vorsorge**

Den Unternehmen ist die Möglichkeit gegeben, unter Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards gewissermassen eine «Vorsorge à la carte» festzulegen, die ihren Bedürfnissen und der finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht. Auf der Seite der Versicherten wird im Bereich der überobligatorischen Vorsorge jedoch zunehmend der Wunsch nach einer zusätzlichen Individualisierung der persönlichen Vorsorge geäussert. Dem stehen die Forderungen des Fiskus gegenüber, der die «Planmässigkeit» oder Einheitlichkeit der Vorsorge verlangt. Für die Aufsicht stellen sich heikle Probleme, die noch keineswegs gelöst sind. Die Möglichkeit, in der überobligatorischen Vorsorge zwischen unterschiedlichen Anlageplänen (mit mehr oder weniger hohen Risiken und entsprechenden Renditechancen) zu wählen, dürfte sich wohl durchsetzen; unklar ist die Zukunft eines Systems mit unterschiedlichen Vorsorgeplänen, das einige wenige Pensionskassen ihren Versicherten bereits offerieren. Solange die Aufsicht dazu nicht abschliessend Stellung bezogen hat, bleibt die Zukunft dieser Konzepte offen. Eine solche Individualisierung könnte aber die noch weiter gehende Forderung nach der freien Pensionskassenwahl mit ihren schwer abschätzbaren Konsequenzen relativieren.“

### Anhang 2: Glossar

Vorsorgevermögen	Mit dem Vorsorgevermögen müssen die laufenden und künftigen Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung - insbesondere die Alters- und Invalidenrenten sowie die Freizügigkeitsleistungen - finanziert werden können.
Unterdeckung	Eine Kasse in Unterdeckung kann der gesetzlichen Verpflichtung nicht mehr nachkommen, jederzeit die laufenden und künftigen Verpflichtungen zu garantieren. Je grösser die Unterdeckung um so dringender der Handlungsbedarf. - Unterdeckung heisst jedoch nicht Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, denn viele der Verpflichtungen fallen ja erst in der Zukunft an.
Insolvenz einer Pensionskasse	Die Pensionskasse kann die laufenden Verpflichtungen (z.B. laufende Rentenzahlungen) nicht mehr erfüllen. Zahlungsunfähige Kassen werden von der Aufsichtsbehörde aufgelöst. Der Sicherheitsfond stellt die Leistungen sicher.
Sicherheitsfonds	Stiftung der Sozialpartner, welcher vom Bundesrat u.a. die Aufgabe übertragen worden ist, die Leistungen zahlungsunfähiger Pensionskassen bis zu einem Einkommen von rund 110'000 Franken sicher zu stellen.
obligatorische berufliche Vorsorge (Mindestvorsorge)	Die im Rahmen des BVG festgelegten Mindestleistungen – umfasst Lohnteile bis und mit CHF 75'960 (2003)
Überobligatorische berufliche Vorsorge	Über die Mindestvorsorge hinausgehende Leistungen – umfasst in der Regel Leistungen über CHF 75'960 (2003)
Überschussanteil	Überschussanteile entstehen, wenn gegenüber der Annahme, welche der Prämienberechnung zugrunde liegen, die Erträge der Kapitalanlage höher sind und/oder der Risiko- und Kostenverlauf günstiger ist
Freizügigkeitsgesetz	Legt die Freizügigkeitsleistungen fest, jener Betrag, der den Versicherten beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung zusteht.
Wohneigentumsförderung	Das BVG sieht die Möglichkeit zum Vorbezug (oder Verpfändung) von Vorsorgeleistungen zum Erwerb von Wohneigentum zum Eigengebrauch vor.
Sammelstiftung	Vorsorgeeinrichtung mehrerer Arbeitgeber; zwischen den angeschlossenen Betrieben besteht keine Solidarität
Rentenumwandlungssatz	Satz, mit welchem das Kapital eines Versicherten in eine Rente umgewandelt wird